
Informationsblatt
– Verhinderungspflege bzw. Kurzzeitpflege
bei vorübergehender Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung -

1. Allgemeines

Bei vorübergehender Unterbringung einer pflegebedürftigen Person in einer Pflegeeinrichtung besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegekasse, der Krankenkasse, sonstiger Sozialleistungsträger und **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)**. Leistungen nach dem SGB XII können jedoch nur bewilligt werden, sofern die Leistungen dieser vorrangigen Leistungsträger nicht ausreichen, um den Bedarf in der Pflegeeinrichtung zu decken.

Ergänzende Leistungen nach dem SGB XII für die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege sind grundsätzlich nur möglich, wenn die pflegebedürftige Person in Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 eingestuft wurde.

a) Verhinderungspflege

Leistungen für die Verhinderungspflege können für längstens 6 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1.612 € gewährt werden (§ 39 SGB XI). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die verhinderte Pflegeperson vor der erstmaligen Unterbringung der pflegebedürftigen Person in der Pflegeeinrichtung mindestens 6 Monate in ihrer/seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde.

b) Kurzzeitpflege

Leistungen für die Kurzzeitpflege können längstens für 8 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1.612 € gewährt werden (§ 42 SGB XI). Hier entfällt die Voraussetzung der vorherigen Pflege in der häuslichen Umgebung. Die Kurzzeitpflege dient dazu, Krisensituationen zu überbrücken und Entlastungsräume für pflegende Angehörige zu schaffen. Im Anschluss an die Kurzzeitpflege sollte die weitere Versorgung im häuslichen Bereich erfolgen.

Die Leistungen der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege können auch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nacheinander erbracht werden. Bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen für die Kurzzeitpflege können im bestimmten Rahmen die Leistungen der Verhinderungspflege erhöht werden und umgekehrt.

Zu beachten ist, dass von den vorrangigen Sozialleistungsträgern grundsätzlich nur die pflegebedingten Aufwendungen übernommen werden, nicht aber die sog. „Hotelkosten“ (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten). Diese sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen. **Besteht gegenüber der Pflegekasse ein Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XII in Höhe von 125,00 € monatlich**, erstattet die Pflegekasse bei einer Kurzzeitpflege auf Antrag auch die Hotelkosten, soweit der Entlastungsbetrag noch nicht vollständig aufgebraucht wurde. Dieser Entlastungsbetrag kann auch angespart und ins nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Reicht das eigene Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person und seines nicht getrenntlebenden Ehegatten zur Begleichung dieser „Hotelkosten“ nicht aus, können ergänzend **Leistungen nach dem SGB XII** beantragt werden.

Ist eine Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit erforderlich (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung) übernimmt die Krankenkasse die pflegebedingten Aufwendungen gem. § 39c SGB V.

Besteht trotz der v. g. Voraussetzungen bzw. vorrangigen Leistungen ein unabweisbarer Bedarf in Bezug auf die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege, behält sich der Sozialhilfeträger eine detaillierte Einzelfallprüfung vor.

WICHTIG: Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich VOR Aufnahme in die Einrichtung zu stellen.

2. Um eine zügige Bearbeitung des Antrages auf ergänzende Leistungen für die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Unterlagen zur Prüfung des Leistungsanspruches zwingend erforderlich:

- Grundantrag mit den dazu gehörigen Anlagen
(dieser wird auf Anfrage zugesandt bzw. kann auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich heruntergeladen werden:
<https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/hilfe-zur-pflege-und-eingliederungshilfe/hilfe-zur-pflege/>)
- Betreuungsurkunde (falls eine Betreuung eingerichtet ist) oder eine Vollmacht
- Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in einen Pflegegrad
- Bescheid über die Bewilligung vorrangiger Leistungen (s. unter 1. Allgemeines) für diese vorübergehende Unterbringung
- Aktuelle und vollständige Einkommensnachweise (z. B. Rente, Miete, Pacht, Unterhalt)
- kostenlose Zusammenstellung aller Konten und Kontenbestände der Hausbank und ggf. weiterer Banken (= Obligo)
- Girokontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung
- Alle Sparbücher (bei neu angelegten Sparbüchern auch das Vorgängersparbuch)
– lassen Sie bitte die Zinsen gutschreiben –
- Nachweise zu kapitalbildenden Versicherungen (z.B. Lebens-, Sterbegeldversicherungen)
- Bausparverträge
- Sonstige Verträge betreffend das Vermögen

3. Berechnung eines Kostenbeitrages

Während der Dauer des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung erhält die pflegebedürftige Person dort Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Da sie diese Kosten zu Hause einspart, ist von ihr gemäß § 92a Abs. 1 SGB XII ein **Kostenbeitrag je Tag** (ohne An- und Abreisetag) aus dem Einkommen **direkt an die Pflegeeinrichtung zu bezahlen**. Dieser Kostenbeitrag richtet sich nach den Werten der Sachbezugsverordnung, die sich jährlich ändern.

Die genaue Höhe des Kostenbeitrages wird im Bescheid von der Kreisverwaltung mitgeteilt.

4. Vermögen

Leistungsberechtigte Personen haben ihr Vermögen einzusetzen, wenn es die Freigrenze von 5.000 € (bzw. 10.000,00 € bei Ehegatten oder vergleichbaren Lebensgemeinschaften) gem. § 90 Abs. 1 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der Verordnung zu § 90 SGB XII überschreitet. Bei vorhandenem Grundvermögen wird im Einzelfall entschieden, ob der Einsatz dieses Vermögens verlangt wird und ggfs. die Leistung darlehensweise gewährt werden kann.

Eine Prüfung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Angehörigen erfolgt nicht.